Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9332**
14. Wahlperiode 10. 06. 2002

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes (Zollfahndungsneuregelungsgesetz – ZFnrG) – Drucksachen 14/8007 (neu), 14/8515 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. April 2002 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 2 ZFdG

Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die in Satz 1 genannten Daten dürfen auch an Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte zu Zwecken der Strafverfolgung und an Polizeibehörden zu Zwecken der Gefahrenabwehr übermittelt werden.“

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZFnrG es bereits für erforderlich gehalten, die in Satz 1 dieser Vorschrift genannten Daten an die Polizeibehörden zu Zwecken der Gefahrenabwehr zu übermitteln. Dieser Forderung des Bundesrates ist der Bundestag nicht nachgekommen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme ein Erfordernis, derartige Daten zum Zwecke der allgemeinen Gefahrenabwehr verwenden zu müssen, nicht gesehen.

Das ZFnrG schafft für das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsdienststellen Befugnisnormen und Datenschutzregelungen für den präventiven – d. h. für den gefahrenabwehrenden Bereich. Es findet also keine Zweckdurchbrechung statt, wenn die entsprechenden Daten an die Polizei für Zwecke der Gefahrenabwehr übermittelt werden. Die Behörden des Zolls und der Polizei arbeiten u. a. im Bereich der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität sowohl strafverfolgend als auch präventiv eng zusammen. Gerade im Bereich der organisierten Kriminalität gibt es enge Zuständigkeitsschnittstellen zwischen Polizei und Zoll. Es muss daher möglich sein, dass der Zoll evtl. Erkenntnisse, die den Bereich der Vorsorge und Verhütung von Straftaten betreffen und die in die Zuständigkeit der Länderpolizeien fallen, uneingeschränkt übermitteln kann. Umgekehrt ist dies auch möglich. Ranganterschiede zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung bestehen nicht. Beide hoheitliche Aufgaben haben elementare Bedeutung für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 31. Mai 2002 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333